

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Der Wahlvorstand für die Wahlen zum Senat, zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten, zu den Fakultätsräten und zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Wahlbekanntmachung
für die Ergänzungswahl in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 8. Mai 2015

**Der Wahlvorstand
für die Wahlen zum Senat, zum Beirat der Gleichstellungsbeauftragten,
zu den Fakultätsräten und zum Vorstand des Bonner Zentrums für Lehrerbildung
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

Wahlbekanntmachung

für die Ergänzungswahl
in der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 8. Mai 2015

Ein Mitglied und zwei Ersatzmitglieder/Stellvertretungen aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fakultätsrates der Evangelisch-Theologischen Fakultät sind zurückgetreten bzw. ausgeschieden.

Gemäß § 4 Abs. 5 der Wahlordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn sind ein Mitglied und zwei Ersatzmitglieder/Stellvertretungen nachzuwählen. Die Amtsperiode der so Gewählten endet am 31. März 2016.

Bezug: Neufassung der Wahlordnung für die Wahlen zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 19. August 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 39. Jg., Nr. 40 vom 23. September 2009), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung der Wahlordnung für die Wahl zum Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 24. September 2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 42. Jg., Nr. 69 vom 26. September 2012), und § 11c des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547).

1. Termin für die Wahl

Der Wahlvorstand hat in seiner Sitzung am 8. Mai 2015 als Schlußtermin für die Wahl

Mittwoch, 1. Juli 2015, 15:00 Uhr

festgesetzt.

2. Allgemeines und Amtszeiten

(1) Dem Fakultätsrat gehören insgesamt 13 gewählte Mitglieder an, davon aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zwei Mitglieder.

(2) Für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bildet die Fakultät einen Wahlkreis.

(3) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

(4) Die Wahl der Vertreter der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat ist frei, gleich, geheim und unmittelbar.

(5) Gemäß § 11c HG müssen die Gremien der Hochschule geschlechtersparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Die Ausnahmegründe für ein Abweichen von den Bestimmungen zur Gremienbesetzung sind in dem einzelnen Abweichungsfall aktenkundig zu machen. Sind die Ausnahmegründe im Falle der Besetzung des Fakultätsrats nicht aktenkundig gemacht worden, ist das Gremium unverzüglich aufzulösen und neu zu bilden.

(6) Die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählt für die verbleibende Amtsperiode bis 31. März 2016.

3. Wahlsystem

(1) Die Wahl erfolgt als Persönlichkeitswahl. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder und Ersatzmitglieder zu wählen sind. Pro Kandidatur kann nur eine Stimme abgegeben werden. Die zustehende Stimmenzahl muß nicht ausgeschöpft werden.

(2) Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die nicht zu Mitgliedern gewählten Kandidierenden sind in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahl

sowohl die Ersatzmitglieder als auch die Stellvertretungen der gewählten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Wahlvorstand durch Los.

4. Wahlberechtigung

(1) Mitglieder der Fakultät sind in ihrer Gruppe und in ihrem Wahlkreis wahlberechtigt und wählbar, wenn sie am 45. Tag vor dem ersten Wahltag (**18. Mai 2015**) als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter hauptberuflich an der Fakultät oder einer der Fakultät unmittelbar zugeordneten wissenschaftlichen Einrichtung oder Betriebseinheit tätig und im Wählerverzeichnis aufgeführt sind.

(2) Gehört ein Mitglied verschiedenen Gruppen bzw. verschiedenen Wahlkreisen an, so hat es bis zum Ende der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis dem Wahlvorstand gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe bzw. in welchem Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will. Wird keine Erklärung abgegeben, so soll es bei der Zuordnung zur Gruppe der ersten zutreffenden Gruppe in der Reihenfolge Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung, Studierende und bei der Zuordnung zum Wahlkreis dem ersten zutreffenden Wahlkreis in der Reihenfolge Katholisch-Theologische, Evangelisch-Theologische, Rechts- und Staatswissenschaftliche, Medizinische, Philosophische, Mathematisch-Naturwissenschaftliche, Landwirtschaftliche Fakultät, Bonner Zentrum für Lehrerbildung zugeordnet werden.

5. Wählerverzeichnis

(1) Wahlberechtigte dürfen nur wählen und gewählt werden, wenn sie im Wählerverzeichnis aufgeführt sind.

(2) Maßgebend für das Wahlrecht ist die Eintragung im Wählerverzeichnis nach Ablauf der Frist zum Vorbringen von Einwendungen hiergegen (s. Ziffer 7).

(3) Das Wählerverzeichnis enthält für alle Wahlberechtigten Name, Vorname und Geburtsdatum.

6. Auslegung des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis liegt in der Zeit **von Dienstag, 26. Mai 2015 bis Montag, 1. Juni 2015** in der Dekanatsverwaltung der Fakultät und bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) aus bzw. wird elektronisch vorgehalten. Die Einsichtnahme bei der Wahlleitung kann während der oben genannten Auslegungsfrist in der Zeit von 09.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.00 Uhr erfolgen.

7. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

Einwendungen gegen Eintragungen im Wählerverzeichnis sind bis **Montag, 1. Juni 2015, 15:00 Uhr** schriftlich gegenüber dem Wahlvorstand bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis ausgeschlossen.

8. Wahlvorschläge

- (1) Wahlberechtigte können für ihre Gruppe in ihrem Wahlkreis Wahlvorschläge machen. Wahlvorschläge sind bis spätestens **Montag, 1. Juni 2015, 10:30 Uhr** bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn, Raum 0.024) schriftlich einzureichen.
- (2) Bei der Aufstellung von Kandidaturen soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden.
- (3) Jeder Wahlvorschlag muß mindestens folgende Angaben enthalten:
 1. Bezeichnung der Wählergruppe,
 2. Bezeichnung der Fakultät,
 3. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Zustimmungserklärung der bzw. des Kandidierenden,
 4. Name, Vorname, Geburtsdatum sowie die eigenhändig unterschriebene Unterstützungserklärung der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, selbst nicht zu den Kandidierenden gehören und der gleichen Gruppe und dem gleichen Wahlkreis angehören.

9. Bekanntgabe der Wahlvorschläge

Die bei der Wahlleitung fristgerecht eingegangenen und durch den Wahlvorstand zugelassenen Wahlvorschläge werden **spätestens am 15. Juni 2015** universitätsöffentlich bekannt gegeben.

10. Stimmabgabe

- (1) Die Wahl erfolgt als Briefwahl. Die Briefwahlunterlagen gehen den Wahlberechtigten ab dem **8. Juni 2015** durch die Hauspost an die Dienstanschrift zu. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschein, dem Stimmzettel, einem Wahlumschlag und einem Rücksendeumschlag.
- (2) Der Versand an die Privatanschrift ist schriftlich bis zum **1. Juni 2015, 15.00 Uhr** bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn, Raum 0.024) zu beantragen.
- (3) Die Stimmabgabe ist gültig, wenn der Stimmzettel eindeutig gekennzeichnet und ohne Zusätze im verschlossenen Wahlumschlag zusammen mit dem unterschriebenen Wahlschein im verschlossenen Rücksendeumschlag fristgerecht bei der Wahlleitung (Regina-Pacis-Weg 3, 53111 Bonn, Raum 0.024) eingegangen ist.

11. Auszählung der Stimmen und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die öffentliche Auszählung der Stimmen findet am **Donnerstag, 2. Juli 2015, ab 10:00 Uhr** im Raum 0.011 des Universitätshauptgebäudes statt.
- (2) Das Wahlergebnis wird **ab dem 3. Juli 2015** durch den Wahlvorstand in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Wahlvorstands in seiner Sitzung am 8. Mai 2015.

Bonn, 8. Mai 2015

B. von Seggern

Die stellvertretende Vorsitzende des Wahlvorstands
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Dr. Birgit von Seggern